

Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.
Huttenstraße 2 – 3
99084 Erfurt

Satzung

(Gründungssatzung vom 27. Oktober 1990,
geändert am 26. März 1994, am 2. November 1996, am 18. September 1999, am
2. Dezember 2006, am 20. November 2010 am 8. November 2013 und am
18.11.2016)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.
- (2) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. erstreckt ihre Tätigkeit vorrangig auf das Gebiet des Landes Thüringen.
- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Registriernummer 160505 eingetragen.
- (4) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V., anerkennt dessen Satzung und fühlt sich einem einheitlichen Erscheinungsbild verpflichtet.
- (5) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist Mitglied des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Thüringen e. V.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbstständiger Verein. Zweck des Verbandes ist sein Wirken zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens für hilfsbedürftige und sozial Schwache unabhängig von Alter und Geschlecht. Profilbestimmend für die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist die Arbeit mit und für ältere und alte Menschen. Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. sieht dabei den alten Menschen in seinem gesamten Umfeld und widmet sich aus ihren Traditionen heraus der Kinder- und Jugend- sowie Frauenarbeit. In diesem Rahmen betrachtet sich der Verband als Interessenvertreter sozial Schwacher und Hilfsbedürftiger und richtet seine Arbeit an den Geboten der Menschlichkeit aus.
- (2) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. wirkt nach dem Leitmotiv „Miteinander – Füreinander“ und fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Mitgliedergruppen die Teilnahme älterer Menschen am

Leben in der Gemeinschaft. Zur Erreichung des Verbandszweckes fördert und unterstützt der Landesverband die Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen für Migranten, Freizeit- und Begegnungsstätten, Sport- und Erholungsmöglichkeiten auf der Ebene der Kreis- und Regionalverbände sowie die Arbeit in den Mitgliedergruppen. Der Landesverband kann selbst Träger oben aufgeführter Einrichtungen sein. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der Landesverband Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. fördert und vertritt die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Dazu gehört:
- die Förderung der fachlich-methodischen Arbeit,
 - die Organisation des Erfahrungsaustausches sowie notwendiger Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - die fachlich-methodische Unterstützung bei der Gründung, Übernahme oder Erhaltung von Einrichtungen,
 - das Einbringen und Vermitteln von Erfahrungen aus dem Bundesverband,
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und Regionalverbänden und
 - die Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit sowie
 - Maßnahmen der Katastrophenhilfe und andere Fälle von Notfallhilfe.

Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. unterhält und pflegt Verbindungen zu Ministerien, Einrichtungen und Verbänden des Landes Thüringen. Sie leistet eine dementsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Die Volkssolidarität ist ein moderner Sozial- und Wohlfahrtsverband und pflegt in solidarischer Weise internationale Kontakte. Sie unterstützt Projekte der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und sozialkulturellen Bereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auch dürfen Mitglieder des Verbandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten, ausgenommen die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe dieses pauschalierten Aufwandsersatzes ist begrenzt auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 4 Gliederungen des Verbandes und Mitgliedschaft

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. gliedert sich in rechtsfähige und nicht rechtsfähige Kreis- und Regionalverbände.
- (2) Die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes.
- (3) Kreis- und Regionalverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit arbeiten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes, der auch deren Vertretung im Rechtsverkehr ausübt.
- (4) Die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufen auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Landesverband zusammen. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage der Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (5) Gliederungen des Landesverbandes entstehen durch entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Das Wirkungsfeld der Kreis- und Regionalverbände soll sich dem Gebiet der kommunalen Körperschaften weitestgehend angleichen. Es kann das Territorium mehrerer Gebietskörperschaften umfassen. Auf gewachsene Strukturen wird Rücksicht genommen.
- (7) Sofern in einzelnen Territorien kein Kreis- oder Regionalverband die Aufgaben gegenüber einer oder mehreren Mitgliedergruppen wahrnehmen kann, entscheiden Landesverband und benachbarte Kreis- und Regionalverbände gemeinsam über die Betreuung der Mitgliedergruppe(n).
- (8) Mitglied der Volkssolidarität kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt und ihre Satzung anerkennt.
- (9) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises durch die Mitgliedergruppe, den Kreis- und Regionalverband oder die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist die Aufnahme in den Verein gegenüber

dem Mitglied bestätigt. Das aufgenommene Mitglied erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- und Regionalverband sowie im Landes- und Bundesverband.

(10) Natürliche Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und
- Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Einwilligung des Erziehungsberechtigten zur Aufnahme erforderlich).

(11) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können in einem Kreis- oder Regional oder dem Landesverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Anliegen und dem Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen und die Satzung anerkennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederung, bei der der Antrag gestellt wurde.

(12) Die Kreis- und Regionalverbände sowie der Landesverband können auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglied aufnehmen.

(13) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:

1. durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören;
2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
 - bei Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung
3. durch den Tod des Mitglieds.

(14) Die Mitgliedschaft von rechtlich selbstständigen Kreis- und Regionalverbänden endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung des jeweiligen Kreis- und Regionalverbandes. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Die Dreiviertelmehrheit ist ebenfalls erforderlich für die Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung über einen Austritt aus dem Bundesverband;
2. durch deren Auflösung;
3. durch den Ausschluss seitens der Landesdelegiertenversammlung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;

- bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

Bei Ausschluss verlieren die Kreis- und Regionalverbände das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen des ausgeschlossenen Verbandes fällt an die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V..

(15) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:

1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich erklärt werden muss;
2. durch den Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der das korporative Mitglied angehört
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei materieller Schädigung der Volkssolidarität;
3. durch deren Auflösung.

(16) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:

1. durch den Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören zu erklären ist;
2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
3. durch den Tod des Fördermitgliedes;
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Leben des Verbandes teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten, sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung des Landesverbandes zu entrichten. Gläubiger des Beitrages ist die unterste rechtsfähige Organisationsstufe, der das Mitglied angehört.
- (4) Die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände leisten ihren Beitrag auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung des Landesverbandes.

- (5) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.

Sie haben das Recht, vor einem Ausschließungsbeschluss gehört zu werden bzw. Stellung zu nehmen.

- (6) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (7) Kreis- und Regionalverbände als Mitglieder gemäß § 4, Absatz 1 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten wahr. Der Landesverband hat das Recht zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung. Der Landesverband billigt das Recht des Bundesverbandes der Aufsicht und Prüfung sowie Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Bundesverband. Die Kreis- und Regionalverbände sind verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie zur Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Landesverband zu billigen. Sie nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.
- (8) Korporative Mitglieder können an Beratungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen bei dem die Mitgliedschaft begründet wurde.
- (9) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 5, Absatz 1 und 3 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedergruppen

- (1) Die Mitgliedergruppen in Form von Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Personengruppen sind nicht rechtsfähige Gliederungen desjenigen Kreis- oder Regionalverbandes, dem sie zugeordnet sind. Der Wechsel einer Mitgliedergruppe eines Kreis- oder Regionalverbandes in einen anderen Kreis- oder Regionalverband bedarf der Zustimmung der Vorstände der betroffenen Verbände. Dem Landesverband ist der Wechsel anzuzeigen.
- (2) Die Ortsgruppen verwirklichen die Ziele der Volkssolidarität auf territorialer Ebene in Städten, Gemeinden und Wohngebieten durch vielfältige ehrenamtliche Arbeit. Sie werden in ihrer ehrenamtlichen Arbeit durch das Wirken hauptamtlich tätiger Mitarbeiter der Volkssolidarität unterstützt. Die Ortsgruppen gestalten und koordinieren ihre Arbeit mit dem Ziel, die aktive Teilnahme aller Bürger am gesellschaftlichen Leben zu fördern, die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Kontakte zu den Mitgliedern zu pflegen und das bürgerschaftliche Engagement zur Verwirklichung sozialer Ziele zu entwickeln.

- (3) Die Ortsgruppen schaffen sich ein Leitungsgremium und beschließen seine Stärke. Sie wählen Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel und führen hierzu Mitgliederversammlungen durch.
- (4) Interessengruppen der Volkssolidarität können sich als nicht rechtsfähige Gliederungen oder Teilen von Ortsgruppen organisieren und bereichern das Verbandsleben durch die Verwirklichung eigener künstlerischer, kultureller und sportlicher Interessen. Sie verfügen über eine Leitung für die Gruppenorganisation und gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich nach Interessenlage der Gruppenmitglieder. Soweit sie nicht einer Ortsgruppe angehören, wählen sie Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel.
- (5) Selbsthilfegruppen und andere Mitgliedergruppen arbeiten als Zusammenschluss medizinisch bzw. sozial Betroffener, die sich einander helfen und andere Betroffene unterstützen wollen, unter dem Dach der Volkssolidarität. Sie wählen Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel.

§ 7 Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesdelegiertenversammlung und
- der Landesvorstand

§ 8 Die Landesdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenversammlung. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Landesdelegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordert.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus 60 Delegierten, die in den rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbänden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden sowie dem gewählten Landesvorstand. Die Delegierten der Kreis- und Regionalverbände werden auf Delegiertenversammlungen oder Mitgliederversammlungen gewählt. Für den Fall, dass Delegierte bei Landesdelegiertenversammlungen ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen können, sind in gleicher Anzahl stellvertretende Delegierte zu wählen, die die verhinderten Delegierten entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich nach der Mitgliederstärke der Kreis- und Regionalverbände am 31.12. des Jahres, das der Landesdelegiertenversammlung vorausgeht. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesvorstand beschlossen. Jeder Gliederung des Landesverbandes steht ein Grundmandat zu, die verbleibenden werden prozentual (bis auf die Zehntausendstelstelle) vergeben, bis die Gesamtzahl der Mandate erreicht ist.

- (3) Die Landesdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, bestätigt den Prüfbericht unabhängiger Prüfer zum Jahresabschluss und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

Sie berät und beschließt insbesondere über:

- die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes, einschließlich grundlegender Strukturveränderungen
 - Satzungsänderungen,
 - die Finanzordnung,
 - die Beitragsordnung,
 - eingebrachte Anträge,
 - die Wahl des Landesvorstandes und dessen Vorsitzenden,
 - die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundesdelegiertenversammlung,
 - den Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes,
 - die Auflösung des Landesverbandes.
- (5) Über jede Landesdelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (6) Der Landesvorstand lädt zwischen den Delegiertenversammlungen zu Landesverbandstagen ein. Der Landesverbandstag setzt sich aus den Vorsitzenden und den Geschäftsführern der Kreis- und Regionalverbände sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes und dem Landesgeschäftsführer zusammen.

§ 9 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Regelung des § 3 Abs. 6 bleibt hiervon ausgenommen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse beziehungsweise Kommissionen für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer. Dieser ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren mindestens vier, höchstens acht Personen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

- (3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Delegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden durch die Landesdelegiertenversammlung einzeln gewählt. Darüber hinaus können weitere Festlegungen in einer von der Landesdelegiertenversammlung zu beschließenden Wahlordnung getroffen werden.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder mittels E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Einzelfällen können Abstimmungen schriftlich erfolgen. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle von Vorstandssitzungen erlangen ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung darüber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

- (5) Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
 - b) Erarbeitung verbandspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und deren Umsetzung,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und Regionalverbänden, Behörden sowie anderen Verbänden und Organisationen,
 - d) Gewährleistung der Dienstleisterrolle des Landesverbandes gegenüber den Kreis- und Regionalverbänden in Bezug auf die Vermittlungen von Leistungen zur Realisierung von Projekten, zur Benennung kompetenter überregionaler Ansprechpartner in Ministerien und Einrichtungen und zur Ausschöpfung von staatlichen Fördermöglichkeiten, vermittelt durch die Landesgeschäftsstelle,
 - e) Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landesverbandes,
 - f) Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art und Eingehung von Verbindlichkeiten

Näheres regelt eine Geschäftsordnung auf Grundlage dieser Satzung.

§ 10 Organe der Kreis- und Regionalverbände

Organe der rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände sind die Delegiertenversammlungen und die Vorstände. Über Aufgaben und Befugnisse der genannten Organe, die Modalitäten ihrer Wahl und weiteres entscheiden die Satzungen der rechtsfähigen Gliederungen entsprechend der Bundes- und der Landessatzung.

§ 11 Finanzierung der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung;
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit;
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität;
 - Erlöse von Sammlungen und Lotterien sowie
 - durch Spenden.
- (2) Der Landesverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines dazu im Vorstand herbeigeführten Beschlusses, Bankkredite aufzunehmen.
- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (4) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. kann Gesellschafter von GmbH, gGmbH, GbR und anderen Rechtsformen werden und sein, sofern der Zweck dieser Gesellschaften nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes steht. Die Entscheidung dazu obliegt dem Landesvorstand.

§ 12 Aufsichts- und Prüfungsrecht

- (1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, kann der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorfälle rechtsfähiger Gliederungen der Volkssolidarität in Thüringen nehmen. Der Landesvorstand kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung der jeweiligen rechtsfähigen Gliederung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (2) Entsprechend § 5, Absatz (7) dieser Satzung nehmen alle rechtsfähigen Gliederungen der Volkssolidarität dazu Regelungen in ihren Satzungen auf.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einla-

dung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kreis- und Regionalverbände der Volkssolidarität im Lande Thüringen, hilfsweise an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

Verbandsstatut

(beschlossen am 18.11.2016)

1. Präambel

Für die Arbeit der Volkssolidarität in Thüringen, des Landesvorstandes, der regionalen Gliederungen, sowie aller Formen einer maßgeblichen Beteiligung an weiteren juristischen Personen, sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend, sofern nicht höherrangiges Recht dagegen steht. Die Satzungen der verbandlichen Gliederungen der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. und die Gesellschaftsverträge solcher Gesellschaften, an denen verbandliche Gliederungen mehrheitlich/maßgeblich beteiligt sind oder die unter der Bezeichnung „Volkssolidarität“ auftreten und in Thüringen einen Sitz haben, müssen den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

2. Aufbau und Territorium

- (1) Mitgliedergruppen (Orts-, Wohn- und Interessengruppen) in rechtlich selbstständigen Kreis- und Regionalverbänden bilden gemeinsam mit dem Landesverband die Volkssolidarität in Thüringen. Es bestehen neben den rechtlich selbstständigen Kreis- und Regionalverbänden und dem Landesverband Tochtergesellschaften der rechtlich selbstständigen Kreis- und Regionalverbänden und des Landesverbandes.
- (2) In der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. sind regionale Untergliederungen als rechtlich nicht selbstständige Kreisverbände vorhanden, deren Rechte in der Satzung und weiteren Richtlinien des Landesverbandes definiert sind.
- (3) Konkurrenzsituationen zwischen Verbänden und Unternehmen der Volkssolidarität in Thüringen sind zu vermeiden. Unternehmen der Volkssolidarität und solche, an denen die Volkssolidarität beteiligt ist, sowie Verbände der Volkssolidarität, die im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Verbandes der Volkssolidarität tätig werden wollen, müssen das Einverständnis des territorial zuständigen rechtlich selbstständigen Verbandes der Volkssolidarität einholen. Dazu wird in der Anlage 1 zu diesem Statut eine Karte mit den Gebieten rechtlich selbstständiger Verbände der Volkssolidarität in Thüringen beigezeichnet. Eine Änderung dieser Karte aufgrund aktueller Verbandsentwicklungen kann nach erfolgtem Einverständnis der betroffenen Verbände ohne Zustimmung der Delegierten des Landesverbandes vom Landesvorstand vorgenommen und anschließend allen Verbänden der Volkssolidarität in Thüringen zur Kenntnis gegeben werden.

Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen. Andernfalls findet ein Schiedsverfahren gemäß Punkt 11 dieses Statutes statt.

3. Aufgaben

Die Volkssolidarität in Thüringen ist Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V.. Das Leitbild der Volkssolidarität, beschlossen durch die Bundesdelegiertenversammlung, gilt auch für die Volkssolidarität in Thüringen als Grundlage des Handelns und der verbandlichen Ziele, sowie für alle Satzungen und weitergehenden Verträge aller Gliederungen in Thüringen in der jeweils aktuellsten Fassung.

4. Mitgliedschaft

- (1) Die Volkssolidarität in Thüringen ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes, dessen Rechte und die Pflichten sind in den Satzungen geregelt.
- (3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut, sowie die Satzung der regionalen Gliederung der Volkssolidarität anerkennt in der die Mitgliedschaft beantragt wird und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
- (4) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Volkssolidarität in Thüringen sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in extremistischen Strukturen und Organisationen, sowie anderen Vereinigungen die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Volkssolidarität in Thüringen stellen.
- (5) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur in einem rechtlich selbstständigen Kreis- oder Regionalverband, oder dem Landesverband erworben werden. Für die Aufnahme von Mitgliedern kann ein rechtlich selbstständiger Verband zusätzlich Regelungen im Einklang mit diesem Statut beschließen. Das Mitglied kann selbst entscheiden, in welchem rechtlich selbstständigen Verband es seine Mitgliedschaft beantragen will.
- (6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Volkssolidarität in Thüringen als korporatives Mitglied anschließen. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn ein rechtlich selbstständiger Verband der Volkssolidarität mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden. Näheres regeln die Satzungen.

5. Förderer

Förderer unterstützen die Volkssolidarität in Thüringen bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den Bestimmungen der „Beitragsordnung“ des rechtlich selbstständigen Verbandes, welchen sie fördern möchten. Förderer kann nur sein, wer auch als Förderer in der Mitgliederverwaltung erfasst ist. Keine Förderer in diesem Sinne sind Unterstützer lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der Volkssolidarität organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden. Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:

- durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen,
- durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der Hauptgesellschafter in der Gesamtverantwortung für die Unternehmenspolitik im Sinne dieses Statutes. Die Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung der Volkssolidarität müssen sich auch der Volkssolidarität als korporative Mitglieder anschließen. Für ehrenamtliche und hauptamtlich Tätige innerhalb der Volkssolidarität in Thüringen gilt der „Verhaltenskodex der Volkssolidarität“ in der von der Bundesdelegiertenversammlung am 7./8.11.2008 in Potsdam beschlossenen Form.

Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Verbandsrat ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Verbandsratsmodell) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich. Die Organe des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe dieses pauschalierten Aufwandsersatzes ist begrenzt auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG.

7. Botschafter der Volkssolidarität

Zusätzlich zu einem Vorstand bzw. Verbandsrat können für das Land Thüringen Botschafter der Volkssolidarität berufen werden. Die Botschafter repräsentieren die Ziele der Volkssolidarität nach außen und sollen die Vernetzung der Volkssolidarität mit Nichtmitgliedern fördern. Botschafter können Mitglieder der Volkssolidarität sein, müssen es aber nicht. Die Botschafter werden vom Landesvorstand für jeweils 4 Jahre berufen. Der Landesvorstand kann einen Botschafter auf Wunsch des Botschafters oder aufgrund eigenen Beschlusses aus dem Amt entlassen.

8. Finanzordnung

Grundsätzlich gelten für die Volkssolidarität in Thüringen die Beitragsordnung des Bundesverbandes in der jeweils aktuellsten und von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Fassung, die Beitragsordnung des Landesverbandes Thüringen, sowie die von den jeweiligen Kreis- und Regionalverbänden beschlossenen, eigenen Beitragsordnungen. Die Beitragsordnung eines rechtlich selbstständigen Verbandes darf nicht im Widerspruch zur Beitragsordnung des Landes- und/oder Bundesverbandes stehen.

Die Gliederungen der Volkssolidarität in Thüringen sind zu jährlichen Wirtschaftsfinanz- und Investitionsplanungen verpflichtet. Näheres regeln Richtlinien.

Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Volkssolidarität in Thüringen führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanungen abgeleitet werden können. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

9. Wirtschaftsprüfung

Die rechtlich selbständigen Verbände hinterlegen ein Exemplar ihres Jahresabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr bis zum Ablauf des Folgejahres beim Landesverband. Sofern ein Verband die Größenordnungen entsprechend § 267 HGB für kleine Kapitalgesellschaften überschreitet, ist die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

10. Aufsichtsrecht

Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, führt der Landesvorstand kurzfristig (es gilt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes) eine gemeinsame Beratung mit dem Vorstand des betreffenden Kreis- oder Regionalverbandes durch. Sollten keine einvernehmliche Regelung erreicht werden, kann der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorfälle rechtsfähiger Gliederungen der Volkssolidarität in Thüringen nehmen. Der Landesvorstand kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung der jeweiligen rechtsfähigen Gliederung eine außerordentliche Delegiertenversammlung der betroffenen Gliederung einberufen. Hierzu sind dem Landesvorstand durch die rechtsfähige Gliederung aktuelle Delegiertenlisten ohne zeitlichen Verzug zur Verfügung zu stellen.

Änderungen der in der Anlage 1 dargestellten, aktuellen Struktur der Volkssolidarität in Thüringen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Hierzu zählen insbesondere Verschmelzungen innerhalb und über die Grenzen des Bundeslandes Thüringen hinweg, Neugründungen, Verkäufe bzw. Auflösungen rechtlich selbstständiger Verbände oder Tochtergesellschaften.

11. Vereinsschiedsgericht

Die Volkssolidarität in Thüringen gibt sich eine Schiedsordnung zur Regelung von Statutenstreitigkeiten und Angelegenheiten der Vereinsordnung.

12. Verbandliches Markenrecht

Die Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Signet der Volkssolidarität. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Volkssolidarität in Thüringen und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband erteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. ein Unternehmen das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Volkssolidarität in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.

Ein etwa neu gewählter Name oder Signet muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

13. Satzungsrang

Dieses Verbandsstatut der Volkssolidarität Thüringen ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Volkssolidarität, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und zu Förderern, Aufbau, Verbandsführung, Finanzordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsbarkeit und verbandliches Markenrecht. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut der Satzung vor.

14. Übergangsregelung/ Inkrafttreten

Dieses Statut gilt mit der Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung des Landesverbandes vom 18.11.2016 unmittelbar für alle Verbände der Volkssolidarität in Thüringen und muss bei der jeweils folgenden Delegiertenversammlung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020, eines rechtlich selbstständigen Kreis-, Stadt- oder Regionalverbandes durch entsprechenden Bezug in dessen Satzung als anerkannte Regelung Eingang finden.